

STADT BARBY

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN PÖMMELTE

2. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG

FASSUNG FÜR BESCHLUSS
STAND: 05/2019

PLANVERFASSER:

BAUMEISTER
INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg
Steinstraße 3i
06406 Bernburg

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

Inhaltsverzeichnis

1.	VERANLASSUNG	3
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES	5
2.1	Abgrenzung	5
2.2	Beschreibung	5
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND VORSCHRIFTEN, PLANRECHTFERTIGUNG	5
3.1	Raumordnung	5
3.1.1	Landesplanung	6
3.1.2	Regionalplanung	8
3.2	Landschaftsplan	10
4.	ZIELE UND ZWECKE DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	11
5.	DARSTELLUNGEN	11
5.1	Art der baulichen Nutzung	11
5.2	Verkehrsfläche	13
6.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	13
7.	VERMERK	14
8.	UMWELTBERICHT	15
8.1	Einleitung	15
8.1.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	16
8.1.2	Inhalt und Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplans	17
8.1.3	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	17
8.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
8.3	Geprüfte Alternativen	24
8.4	Zusätzliche Angaben	24
8.4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	24
8.4.2	Hinweise auf Schwierigkeiten	24
8.4.3	Überwachung	24
8.4.4	Gesamtbewertung	25
8.4.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung	26
8.5	Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	27
8.6	Eingriffe in Natur und Landschaft	31
8.7	Artenschutz	32
9.	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG	33
10.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN	33
11.	FLÄCHENBILANZ	34
	LITERATURVERZEICHNIS	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
Tabelle 2: Flächenbilanz vor der 2. Änderung des Flächennutzungsplans	34
Tabelle 3: Flächenbilanz nach der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.....	34

Kartenverzeichnis

Flächennutzungsplan in der bisher geltenden Fassung	1:5.000
2. Änderung des Flächennutzungsplans	1:5.000
Bodenkarte	1:5.000

1. Veranlassung

Einführung

Der Flächennutzungsplan ist nach § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der vorbereitende Bauleitplan. Die Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Bebauungspläne sind die verbindlichen Bauleitpläne und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Durch diese Zweistufigkeit der Bauleitplanung werden grundlegende Entscheidungen der städtebaulichen Entwicklung auf der Ebene des Flächennutzungsplans getroffen und auf der Ebene des Bebauungsplans fortentwickelt.

Der Flächennutzungsplan ist das räumliche und städtebauliche Entwicklungsprogramm der Gemeinde. Er enthält für das ganze Gemeindegebiet ein Gesamtkonzept für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde und ist in diesem Rahmen maßgebliche Vorgabe für die Bebauungspläne. Der Flächennutzungsplan bereitet die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vor.

Der Flächennutzungsplan hat keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Ein Flächennutzungsplan kann keine Entschädigungsansprüche nach §§ 40 und 42 BauGB auslösen. Auch ein Vertrauensschaden nach § 39 BauGB kann nicht auf einen Flächennutzungsplan gestützt werden.

Veranlassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Ringheiligtum Pömmelte“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Informationszentrums am Ringheiligtum Pömmelte geschaffen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die im bisherigen Außenbereich gelegenen Flächen sind im Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Pömmelte bisher als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald dargestellt. Deshalb muss der wirksame Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Pömmelte entsprechend geändert werden. Die erforderliche 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt in diesem so genannten Parallelverfahren.

Das Ringheiligtum Pömmelte ist die Rekonstruktion einer jungsteinzeitlich-frühbronzezeitlichen Kreisgrabenanlage. Die Kreisgrabenanlage von Pömmelte-Zackmünde wurde ebenso wie die in der Nähe befindliche Kreisgrabenanlage von Schönebeck (Salzlandkreis) durch Flugprospektion entdeckt. In den Jahren 2005 und 2006 fanden geomagnetische Untersuchungen statt, die die grundsätzlich durch das Luftbild erbrachten Strukturen bestätigten und weitere ringartige Bauten außerhalb der Kreisgrabenanlage, eine weitere kleinere Kreisgrabenanlage im Südosten, die von der großen überlagert wird, sowie eine Reihe von Gruben erbracht haben.

In den Jahren 2005 bis 2008 wurde die Kreisgrabenanlage von Pömmelte-Zackmünde in einem Kooperationsprojekt zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt ausgegraben. Die gesamte Anlage hat einen beträchtlichen Durchmesser von ca. 115 m, wobei der eigentliche Kreisgraben einen Durchmesser von ca. 80 m aufweist.

Im Jahr 2015 wurde der Namenswettbewerb für die Kreisgrabenanlage abgeschlossen. Seitdem wird die Anlage „Ringheiligtum Pömmelte“ genannt. Die Kreisgrabenanlage wurde am originalen Fundort rekonstruiert und eine Zuwegung, einschließlich Parkplatz, erstellt. Die

Start- und Landebahn des benachbarten Fliegerclubs Schönebeck e.V. wurde verlegt. Im Jahr 2016 wurde der Aussichtsturm, die zugehörigen Freianlagen und der Radweg zum Fundort der zweiten Kreisgrabenanlage gebaut und damit das Bauvorhaben „Ringheiligtum Pömmelte“ vervollständigt.

Beim benachbarten Sonderlandeplatz Schönebeck-Zackmünde wurden zur Gewährleistung des Mindestabstands eines landenden Flugzeugs zur oberen Begrenzung des Lichtraumprofils der Zufahrtsstraße zum Ringheiligtum die Flugbetriebsflächen teilweise verlegt (Verlegung der Start- und Landebahn in Richtung Norden).

Das Ringheiligtum Pömmelte wurde am 21. Juni 2016 eröffnet. Seitdem ist das Salzlandmuseum im Auftrag des Salzlandkreises Betreiber des Ringheiligtums.

Der Kreisausschuss des Salzlandkreises hat in seiner Sitzung am 18.07.2018 beschlossen, die Planungsleistungen für die Errichtung des Informationszentrums an das Architekturbüro sußmann + sußmann (Magdeburg) zu vergeben.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt führt seit dem 07.05.2018 weitere Grabungen am Ringheiligtum Pömmelte in Kooperation mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Universität Southampton durch. Ziel dieser Grabungen ist es, dem Rondell der umgebenden Siedlung mit den frühbronzezeitlichen Hausbefunden nachzugehen, welche bei früheren Grabungen angeschnitten wurden.

Da der Flächennutzungsplan Pömmelte die gesamte Fläche des zwischenzeitlich rekonstruierten Ringheiligtums bisher als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald darstellt, soll der Flächennutzungsplan nicht nur für das Gebiet des Bebauungsplans „Ringheiligtum“ geändert werden, sondern für die gesamte Fläche des Ringheiligtums.

Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Pömmelte ist am 12.02.1994 in Kraft getreten. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 19.07.2006 wirksam.

Als Kartengrundlage für die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans wird die Topographische Karte im Maßstab 1:10.000 (Blatt 4036-NO „Gnadau“, Ausgabejahr 2018) genutzt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das ganze Gemeindegebiet darzustellen. Zwischen dem Wirksamwerden des Flächennutzungsplans der ehemaligen Gemeinde Pömmelte und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Pömmelte hat sich der Gebietsstand der Stadt Barby durch den Zusammenschluss der ehemals selbstständigen Gemeinde Pömmelte mit der Stadt Barby zum 1. Januar 2010 geändert.

Werden Gemeinden in ihrem Gebiet geändert, gelten nach § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB bestehende Flächennutzungspläne fort. Die Befugnis und die Pflicht der Gemeinde, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, bleiben nach § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB unberührt. Dadurch wird betont, dass die Gemeinde bei einer Änderung ihres Gebietsstands eine Verpflichtung hat, die fortgeltenden Flächennutzungspläne durch einen neuen Flächennutzungsplan für den geänderten Gebietsstand zu ersetzen.

Dadurch wird nicht das Recht der Gemeinde beschnitten, als Zwischenschritt auf einen neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet der Stadt Barby den fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Pömmelte zu ändern, wenn dies nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist. In diesem Sinne handelt es sich bei der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Pömmelte um eine Änderung, die ein Zwischenschritt auf einen späteren neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Barby in ihrem gegenwärtigen Gebietsstand darstellt.

Der Stadtrat der Stadt Barby hat im Jahr 2017 beschlossen, eine Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen, für die Einheitsgemeinde Stadt Barby Unterlagen für eine europaweite Ausschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) zu erarbeiten und das Verfahren bis zur Auftragserteilung durchzuführen. Diese Ausschreibung ist zwischenzeitlich erfolgt.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

2.1 Abgrenzung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus der Fläche des rekonstruierten Ringheiligtums einschließlich des Parkplatzes für dessen Besucher.

Das Gebiet der 2. Änderung reicht in nördliche, östliche und südliche Richtung jeweils bis an den Rand der weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Gebiet der 2. Änderung wird somit von drei Seiten von dem Feldblock mit der Nr. DESTLI0511110028 umschlossen. In Richtung Westen reicht das Gebiet der 2. Änderung bis an die Zufahrtsstraße zum Ringheiligtum bzw. in dessen südlicher Verlängerung bis an den Wirtschaftsweg, der nach Gnadau führt.

2.2 Beschreibung

Bei dem Geltungsbereich der 2. Änderung handelt es sich um eine ehemalige Ackerfläche, die im Zuge der Rekonstruktion des Ringheiligtums in Grünland umgewandelt wurde, das nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Auf dieser Fläche wurde das Ringheiligtum rekonstruiert. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen auch Einrichtungen zur touristischen Erschließung des Ringheiligtums wie der Aussichtsturm, die zugehörigen Freianlagen und der Parkplatz. Auch wenn eine Teilfläche der 2. Änderung im Flächennutzungsplan bisher als Fläche für Wald dargestellt ist, war dennoch in deren Geltungsbereich keine Waldfläche vorhanden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich in der Flur 9 der Gemarkung Pömmelte südlich des Ortsteils Zackmünde. Die Größe der 2. Änderung beträgt etwa 4,6 ha. Die Gesamtausdehnung dieser Teilfläche beträgt in Nord-Süd-Richtung ca. 195 m und in Ost-West-Richtung ca. 210 m und im Bereich des Parkplatzes etwa 320 m. Das Gelände ist relativ eben und hat eine Höhe von etwa 49 m ü. NHN. Es handelt sich um Teilflächen von zwei Flurstücken der Flur 9 der Gemarkung Pömmelte.

3. Übergeordnete Planungen und Vorschriften, Planrechtfertigung

3.1 Raumordnung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen und haben diese gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Verbindliche

Vorgaben müssen strikt und verbindlich formuliert sein. Von der einzelnen Zielaussage verlangt der Grundsatz der Rechtsklarheit eine Formulierung, die dem Verbindlichkeitsanspruch gerecht wird. Der von Zielen der Raumordnung ausgehende Anspruch auf Beachtung muss dem Gebot hinreichender Bestimmtheit genügen.

Ziele der Raumordnung sind Festlegungen eines rechtskräftigen Raumordnungsplans. Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung lösen keine Anpassungspflicht für Bauleitpläne aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) und im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg vom 17. Mai 2006 enthalten. Der LEP-LSA wurde neu aufgestellt und als Verordnung mit Datum vom 16. Februar 2011 beschlossen. Der Plan ist am Tag nach seiner Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt, die am 11. März 2011 erfolgte, in Kraft getreten.

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg (REP Magdeburg) vom 17. Mai 2006 ist nach der Genehmigung mit Schreiben des Ministeriums für Bau und Verkehr vom 29. Mai 2006 und nach der Bekanntmachung in den Amtsblättern der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft in Kraft getreten.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 3. März 2010 beschlossen den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) neu aufzustellen. Mit Beschluss vom 2. Juni 2016 hat die Regionalversammlung den Planentwurf mit Begründungen sowie Umweltbericht gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) frei gegeben. Die Regionalversammlung hat mit diesem Beschluss auch festgelegt, dass die Auslegungsfrist 3 Monate beträgt. Die Auslegung erfolgte vom 11. Juli 2016 bis 11. Oktober 2016.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen. Da die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 2 ROG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind, sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg bei der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Nachfolgend wird auf wesentliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung eingegangen. Es wird jedoch nicht als zweckmäßig angesehen, alle bezogen auf den Geltungsbereich relevante Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse darzustellen.

3.1.1 Landesplanung

Die Stadt Barby gehört nach dem Landesentwicklungsplan 2010 zu dem den Verdichtungsraum Magdeburg umgebenden Raum. Der den Verdichtungsraum umgebende Raum weist einen zu seinen Gunsten verlaufenden Suburbanisierungsprozess und daraus entstandene enge Verflechtungen zum Verdichtungsraum auf und ist neben seiner Zuordnung zum Ordnungsraum auch dem ländlichen Raum zuzuordnen.

Im ländlichen Raum sind nach Ziel 15 die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Städte und Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftli-

chen Leistungsfähigkeit zu verbessern oder zu schaffen. Dabei sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig zu unterstützen, die

1. zu einer Sicherung der Arbeitsplätze und der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft führen,
2. den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Landschaftsschutzes gewährleisten,
3. das Angebot an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen schaffen und sichern,
4. die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte verbessern,
5. zu einer Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die Zentralen Orte führen,
6. den Tourismus und die Naherholung in ihrer Bedeutung als ergänzende Erwerbsgrundlage stärken.

Diesem Ziel folgt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans, da sie den Tourismus stärkt.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen gemäß Grundsatz 13 vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Die Errichtung des Informationszentrums ist standörtlich an das Ringheiligtum gebunden.

Die Siedlungsentwicklung ist mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung und -bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel abzustimmen (Ziel 23). Wegen der standörtlichen Gebundenheit des geplanten Informationszentrums kann dessen Standort nicht an einer günstigen Verkehrserschließung und -bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel ausgerichtet werden. Von der Haltestelle "Zackmünde" der Buslinie 132 Schönebeck – Pömmelte – Barby ist das Ringheiligtum etwa 1.200 m entfernt. Zum Bahnhof Gnadau sind es vom Ringheiligtum etwa 2.400 m.

Der Bekanntheitsgrad der in Sachsen-Anhalt entwickelten Tourismusmarken

- Straße der Romanik,
- Gartenträume,
- Blaues Band und
- Himmelswege

soll gemäß Grundsatz 135 gestärkt werden.

Die Himmelswege sind eine Touristische Markensäule in Sachsen-Anhalt, dabei handelt es sich um das kulturtouristisch-archäologische Landesthema und um die Dachmarke im Geschäftsfeld Kulturtourismus. Die Himmelswege sind ein Netzwerk von mehreren Standorten. Als ein Kernland deutscher Geschichte mit Bau- und Bodendenkmälern von herausragender deutscher und europäischer Bedeutung steht in Sachsen-Anhalt der Kulturtourismus im Vordergrund und soll gemäß Grundsatz 136 durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans trägt zu einer Stärkung der Tourismusmarke Himmelswege und auch zur Stärkung des Kulturtourismus bei.

Kultur ist gemäß Ziel 145 ein wesentliches Potenzial des Landes, welches zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln ist. Dabei sind das reiche Kulturerbe zu pflegen und zu schützen, vielfältige und qualitativ hochwertige Kulturangebote zu befördern und künstlerische Innovationen als Beiträge zur Entwicklung der Gesellschaft zu ermöglichen. Der zeitlich parallel aufzustellende Bebauungsplan schafft Baurecht für die Errichtung des Informationszentrums am Ringheiligtum Pömmelte. Mit der Errichtung dieses Gebäudes werden qualitativ hochwertige Kulturangebote befördert.

Kultur soll gemäß Grundsatz 148 der Ausprägung sachsen-anhaltischer Identitäten dienen und einen wesentlichen Beitrag zur Wahrnehmung Sachsen-Anhalts über die Landesgrenze und über die Grenzen Deutschlands hinaus leisten. Bedeutende archäologische Funde aber auch herausragende Bau- und Kunstdenkmale belegen, dass dieser Raum Teil oder sogar

Ausgangspunkt bedeutender Entwicklungen war. Bei dem Ringheiligtum handelt es sich um einen herausragenden archäologischen Fund. Die Errichtung des Informationszentrums trägt dazu bei, dass Sachsen-Anhalt über die Landesgrenze und über die Grenzen Deutschlands hinaus wahrgenommen wird.

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind gemäß Ziel 126 die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutende Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden.

Das Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets der Elbe.

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sollen gemäß Grundsatz 93 in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden. Nach dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg liegt das Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz.

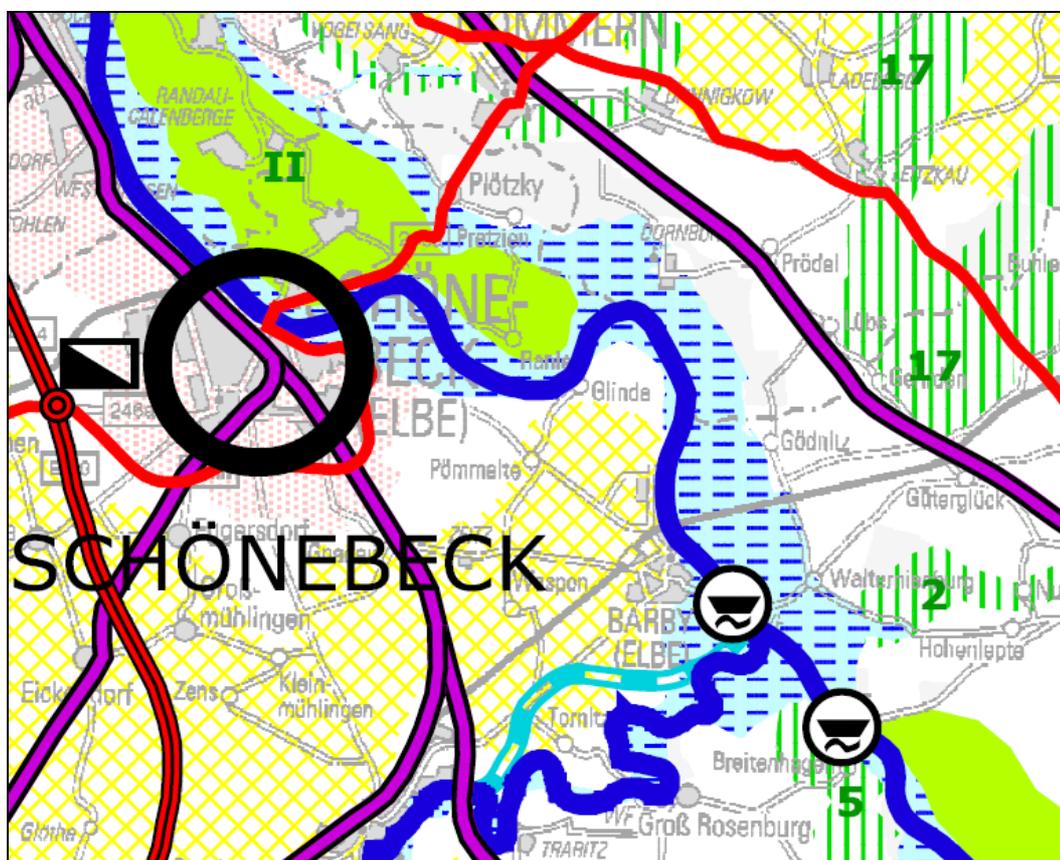


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2010

3.1.2 Regionalplanung

Auf die Inhalte des Regionalen Entwicklungsplans wird nur eingegangen, soweit diese nicht bereits im Landesentwicklungsplan enthalten sind.

Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg

Das Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplans liegt nicht innerhalb von flächenhaften Restriktionen des Regionalen Entwicklungsplans.

Nach Ziel 5.9.6.8 Nr. 2 ist der Sonderlandeplatz Schönebeck-Zackmünde von regionaler Bedeutung und soll entsprechend seiner Funktionen erhalten und bei Bedarf gezielt ausgebaut werden. Dieser Landeplatz liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des Ringheiligtums.

Bei dem Sonderlandeplatz wurden zur Gewährleistung des Mindestabstands eines landenden Flugzeugs zur oberen Begrenzung des Lichtraumprofils der Zufahrtsstraße zum Ringheiligtum die Flugbetriebsflächen die Start- und Landebahn in Richtung Norden verlegt. Das Luftverkehrsrecht soll auch bei der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans beachtet werden.

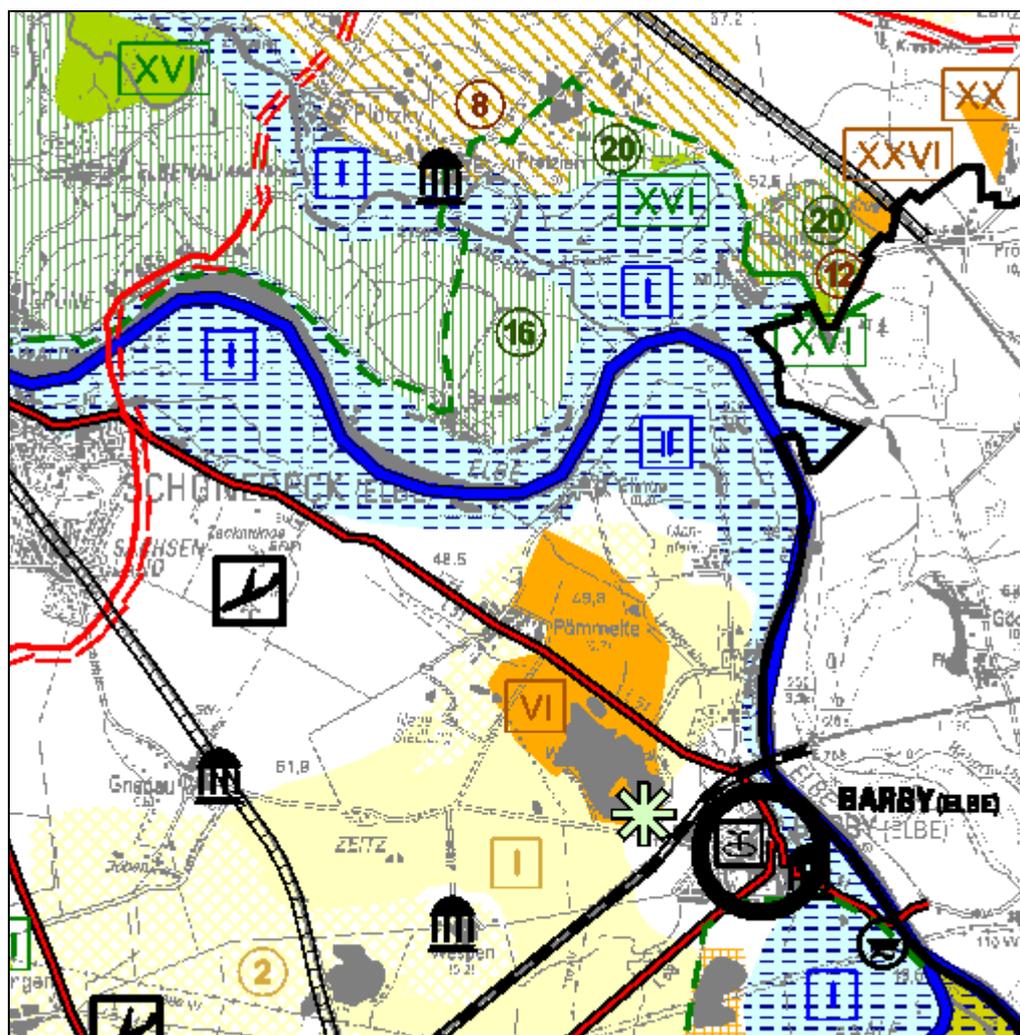


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 2006

Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg

Das Gebiet des Bebauungsplans liegt gemäß Grundsatz 137 innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft Nr. 3 "Magdeburger Börde". Im Gebiet des Bebauungsplans befinden sich keine gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Flächen. Seit Beginn der Ausgrabungen des Ringheiligtums werden die ursprünglich im Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplans landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und erscheint insofern eine landwirtschaftliche Nutzung von Flächen im Gebiet der

2. Änderung des Flächennutzungsplans seit der Ausgrabung des Ringheiligtums offensichtlich unrealistisch.

Der Regional bedeutsame Flugplatz Sonderlandeplatz Nr. 7 Schönebeck-Zackmünde ist gemäß Ziel 72 entsprechend ihrer Funktionen zu erhalten und bei Bedarf auszubauen. Die Sonderlandeplätze stellen Anlagen für den Flugsport (Motor-, Segel-, Ultraleichtflug und Fallschirmsport, Ballonaufstiegsplätze) dar. Flugsport stellt eine wichtige Sport- und Freizeitaktivität dar, dessen Ausübung an ausgewählten Standorten ermöglicht wird. Durch die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Betrieb des Sonderlandeplatzes nicht eingeschränkt. Pläne zum Ausbau des Landeplatzes, die durch die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans beeinträchtigt werden könnten, sind nicht bekannt.

Das Ringheiligtum Pömmelte stellt nach Grundsatz 163 Nr. 5 unter der Bezeichnung Kreisgrabenanlage Pömmelte eine gut erhaltene, obertägig sichtbare, archäologische Stätte dar, die sich als touristische Besuchsstandorte eignen können, die gut erreichbar sind und die das Potenzial aufweisen, als erlebbare Geschichtsstätte den Besuchern die Vergangenheit nahebringen zu können.

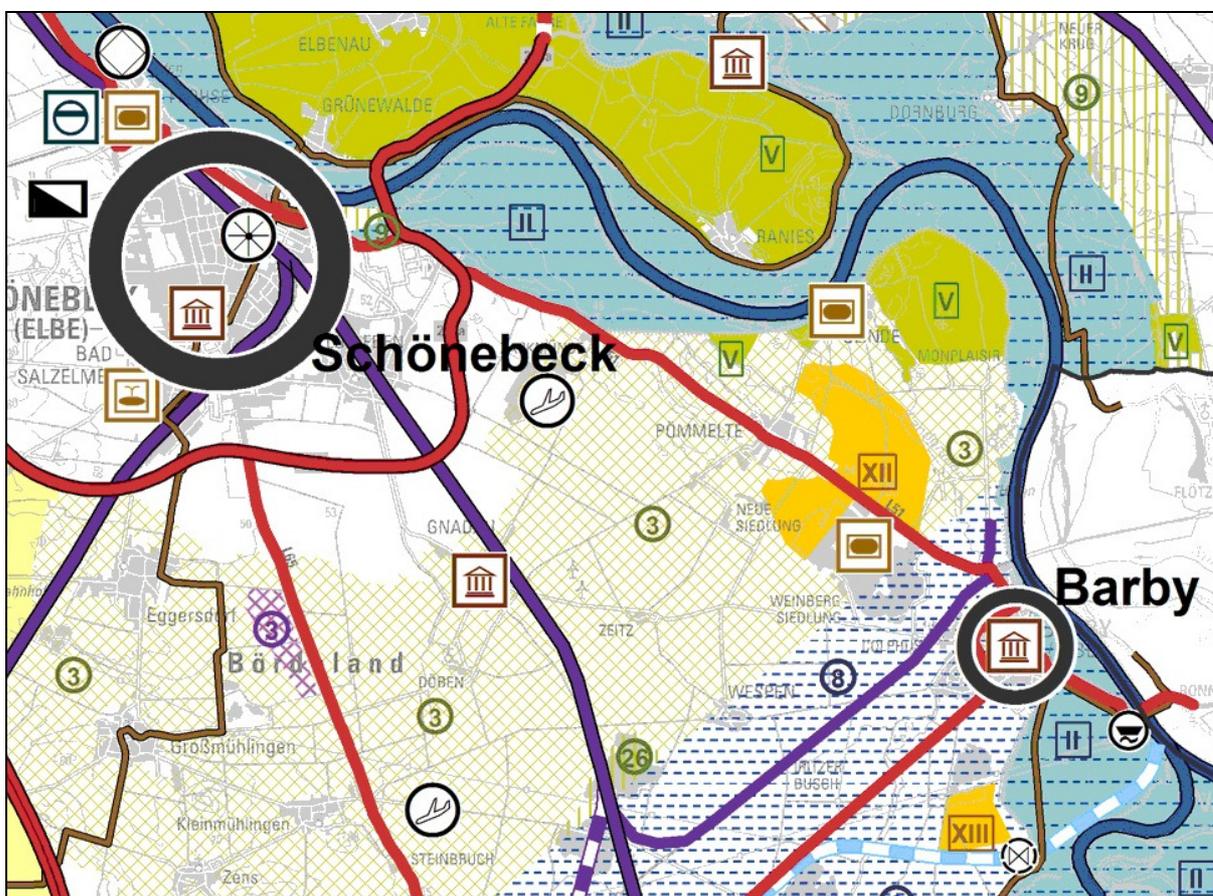


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg

3.2 Landschaftsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in der Abwägung die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Die Inhalte der Landschaftsplanung dienen der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu begründen.

Für die Gemarkung Pömmelte liegt kein Landschaftsplan vor.

4. Ziele und Zwecke der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Grundsätzlich soll die 2. Änderung des Flächennutzungsplans eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Vorrangiges Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Informationszentrums am Ringheiligtum und die Anpassung des Flächennutzungsplans an die zwischenzeitlich erfolgte Rekonstruktion des Ringheiligtums. Die Flächen am Standort des geplanten Informationszentrums und dessen unmittelbare Umgebung sollen zeitlich parallel durch einen Bebauungsplan städtebaulich neu geordnet werden.

Im Flächennutzungsplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt.

5. Darstellungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die gesamte Fläche des rekonstruierten Ringheiligtums ist bisher im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald dargestellt. Dies gilt es zu korrigieren und zugleich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des geplanten Informationszentrums zu schaffen. Der gesamte Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans war somit bisher Bestandteil des Außenbereichs im Sinne des § 35 BauGB.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Sonstiges Sondergebiet SO auf einer bisherigen Fläche für die Landwirtschaft und einer bisherigen Fläche für Wald dargestellt.

Die Art der baulichen Nutzung wird im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans als Sonstiges Sondergebiet (SO) dargestellt.

Sonstiges Sondergebiet (SO)

Im Flächennutzungsplan ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Der wirksame Flächennutzungsplan der ehemalige Gemeinde Pömmelte ist am 12.02.1994 in Kraft getreten und die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 19.07.2006 wirksam. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans war das Ringheiligtum Pömmelte noch nicht bekannt.

Das Ringheiligtum wurde ebenso wie die in der Nähe befindliche Kreisgrabenanlage von Schönebeck erst später durch Flugprospektion entdeckt. Die Rekonstruktion des Ringheiligtums erfolgte erst nach der 1. Änderung des Flächennutzungsplans.

Während der Rekonstruktion des Ringheiligtums wurde der Flächennutzungsplan weder in diesem Bereich noch an anderer Stelle geändert. Die im Flächennutzungsplan im Bereich des Ringheiligtums dargestellte Fläche für die Landwirtschaft wird seit der Rekonstruktion nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche des Ringheiligtums liegt außerhalb eines landwirtschaftlichen Feldblocks. Es befindet sich auf der Fläche des Ringheiligtums auch keine Waldfläche.

Die zwischenzeitlich durch die Rekonstruktion des Ringheiligtums erfolgte Änderung der Flächennutzung soll durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans nachvollzogen werden.

Als sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO solche Gebiete darzustellen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Für sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Die Fläche des Ringheiligtums wird als Sonstiges Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Ringheiligtum“ dargestellt. Damit handelt es sich bei der Darstellung um eine Baufläche.

Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist

Bauflächen, für die keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist, sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 BauGB im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnungspflicht unterstreicht die nach § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB gebotene Berücksichtigung der Belange der Abwasserbeseitigung bei der Aufstellung der Bauleitpläne. Mit dieser Kennzeichnung sollen die Eigentümer von Grundstücken in den betroffenen Bauflächen darauf hingewiesen werden, dass besonders auf die Abwasserfragen Rücksicht zu nehmen ist. Innerhalb der gekennzeichneten Flächen müssen die Grundstückseigentümer die für eine Abwasserbeseitigung erforderlichen Maßnahmen auch als Voraussetzung einer gesicherten Erschließung selbst treffen.

Für das dargestellte Sonstige Sondergebiet SO ist eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorhanden und nach dem Kenntnisstand der Stadt Barby wie auch dem fachlich zuständigen Abwasserverband „Saalemündung“ auch nicht vorgesehen. Die Baufläche wird deshalb als „Baufläche, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist“, gekennzeichnet.

Der Abwasserzweckverband (AZV) „Saalemündung“ hat in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf vom 26.10.2018 mitgeteilt, dass die dezentrale Anlage entsprechend dem zu erwartenden Schmutzwasserzufluss eine ausreichende Dimensionierung, für einen maximal wöchentlichen Entsorgungsturnus, aufweisen muss. Die Leistungsfähigkeit der dezentralen Anlage ist dem AZV „Saalemündung“ nachzuweisen.

Im Bebauungsplan „Ringheiligtum“ wird die Fläche des bereits vorhandenen Parkplatzes am Ringheiligtum als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt.

Das Plangebiet ist nicht an das Trinkwassernetz angeschlossen. Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt bisher durch einen Brunnen. Im Ergebnis einer Probe konnte das Brunnenwasser zur Nutzung freigegeben mit der Auflage einer entsprechend geplanten Aufbereitungsanlage zur Filterung und Desinfektion werden, so dass es möglich ist, dass das Wasser aus dem Brunnen den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Wegen der mit der Erfüllung dieser Auflage dauerhaft verbundenen Kosten soll das Plangebiet an das Trinkwassernetz angeschlossen werden.

Im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH. Ein Anschluss des Geltungsbereichs an das Telekommunikationsnetz ist langfristig vorgesehen.

5.2 Verkehrsfläche

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sind im Flächennutzungsplan als Verkehrsflächen nur Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge darzustellen. Bei dem Parkplatz am Ringheiligtum handelt es sich jedoch weder um eine Fläche für den überörtlichen Verkehr noch um eine Fläche für örtliche Hauptverkehrszüge. Deshalb wird die Fläche des Parkplatzes in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in das Sonstige Sondergebiet SO mit einbezogen.

6. Nachrichtliche Übernahmen

Denkmalschutz

Bei dem nachrichtlich übernommenen Denkmal handelt es sich um das archäologische Kulturdenkmal "Ringheiligtum Pömmelte". Der gesamte Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb dieses Kulturdenkmals im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Das „Ringheiligtum Pömmelte“ ist die Rekonstruktion eines frühen Monumentalbaus des ausgehenden 3. Jahrtausends, durch dessen Erforschung herausragende Erkenntnisse u. a. zum gesellschaftlichen und kulturellen Wandel sowie zur religiösen Vorstellungswelt am Übergang von der Jungsteinzeit zur Bronzezeit gewonnen werden konnten. Im Vorfeld der touristischen Erschließung des Archäologischen Kulturdenkmals wurden 2015 und 2016 anlässlich der Anlage eines Wegesystems sowie der Errichtung von Parkflächen Teilflächen innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplans archäologisch untersucht. Weitere Untersuchungen südlich und nördlich hiervon erfolgten im Zeitraum Mai bis September 2018. Dabei wurde eine hohe Dichte archäologischer Befunde auch im näheren Umfeld des bereits errichteten Parkplatzes und Wegesystems festgestellt. Hierzu zählen umfassende Siedlungsspuren, inklusive zahlreicher zu Hausgrundrissen rekonstruierbarer Pfostenstellungen, Grubenkomplexe und Bestattungen. Die Befunde sind in Zusammenhang mit dem Rondell zu sehen und für das Verständnis des Kulturdenkmals von beträchtlicher Bedeutung.

Bei der im parallel aufzustellenden Bebauungsplan für die Errichtung des Informationszentrums vorgesehene Fläche handelt es sich um eine nicht untersuchte Fläche. Entsprechend der Erkenntnislage bestehen begründete Anhaltspunkte, dass mit archäologischen Kulturgütern zu rechnen ist. Bodeneingriffe hätten erhebliche Auswirkungen auf die zu erwartenden Kulturgüter. Um eine den zu erwartenden Bodendenkmälern angemessene Dokumentation zu gewährleisten und Verzögerungen im Bauvorhaben zu vermeiden, wird vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in dessen Stellungnahme zum Entwurf vom 18.04.2019 eine archäologische Untersuchung im Vorfeld der Baumaßnahme empfohlen.

Da sich der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich eines Kulturdenkmals befindet, ist gemäß § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für Bauvorhaben und sämtlichen in diesem Rahmen stattfindenden Maßnahmen mit Bodeneingriff, etwa der Errichtung von Nebenanlagen, Zuwegungen und Ausgleichsmaßnahmen eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.

Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf nach § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer ein Kulturdenkmal

1. instandsetzen, umgestalten oder verändern,
 2. in seiner Nutzung verändern,
 3. durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügung von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören,
 4. von seinem Standort entfernen,
 5. beseitigen oder zerstören
- will.

Bergbau

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans befand sich vollständig innerhalb des großflächigen Bewilligungsfeldes „Schönebeck Ost“, SKS Sand + Kies Schönebeck GmbH & Co. Betriebs KG, Berliner Straße 239, 06112 Halle, Bodenschatz: Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Diese Bewilligung wurde teilweise aufgehoben. Mit der Bekanntgabe der teilweisen Aufhebung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2019 erlosch die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wurde. Nach der Teilaufhebung der Bewilligung befindet sich der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht mehr innerhalb des Bewilligungsfeldes „Schönebeck Ost“. Nach dem Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 05.03.2019 werden durch die Planung bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, nicht berührt.

7. Vermerk

Der gesamte Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb des vermerkten Hochwasserrisikogebietes (HQ200) der Elbe. Die Karte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (200-jährliches Ereignis) kann im Internet eingesehen werden.¹

Innerhalb von Hochwasserrisikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten sollen bauliche Anlagen nur in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. In diesen Gebieten sind bei der Änderung von Bauleitplänen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. (§ 78b Abs. 1 WHG)

Mit der Vorschrift des § 78b WHG wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass es auch hinter einem Deich keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gibt und entsprechende Vorsorge zu treffen ist. Um in den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten künftig Hochwasserschäden zu vermeiden oder wenigstens zu minimieren, werden gewisse Vorgaben im Hinblick auf das Bauen gemacht, die jedoch das – angesichts des im Vergleich zum Bauen in Überschwemmungsgebieten – geringere Gefährdungspotenzial berücksichtigen.

Die erforderlichen baulichen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Hochwasserrisikos und dem jeweiligen drohenden Schadenspotenzial zu treffen. Sofern der zu erwartende Schaden bei geringem Hochwasserrisiko und/oder geringem Schadenspotenzial insgesamt sehr niedrig ist, kann es im Einzelfall auch möglich sein, dass keine speziellen Maßnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich sind. Dies erfordert immer auch eine Be-

¹ <https://www.geofachdatenserver.de/de/hochwasserrisikokarte-hq200.html>

trachtung des jeweiligen Einzelfalls. Maßgebliches Regelwerk ist das DWA-Merkblatt M-553 „Hochwasserrangepasstes Planen und Bauen“ (Ausgabe November 2016).

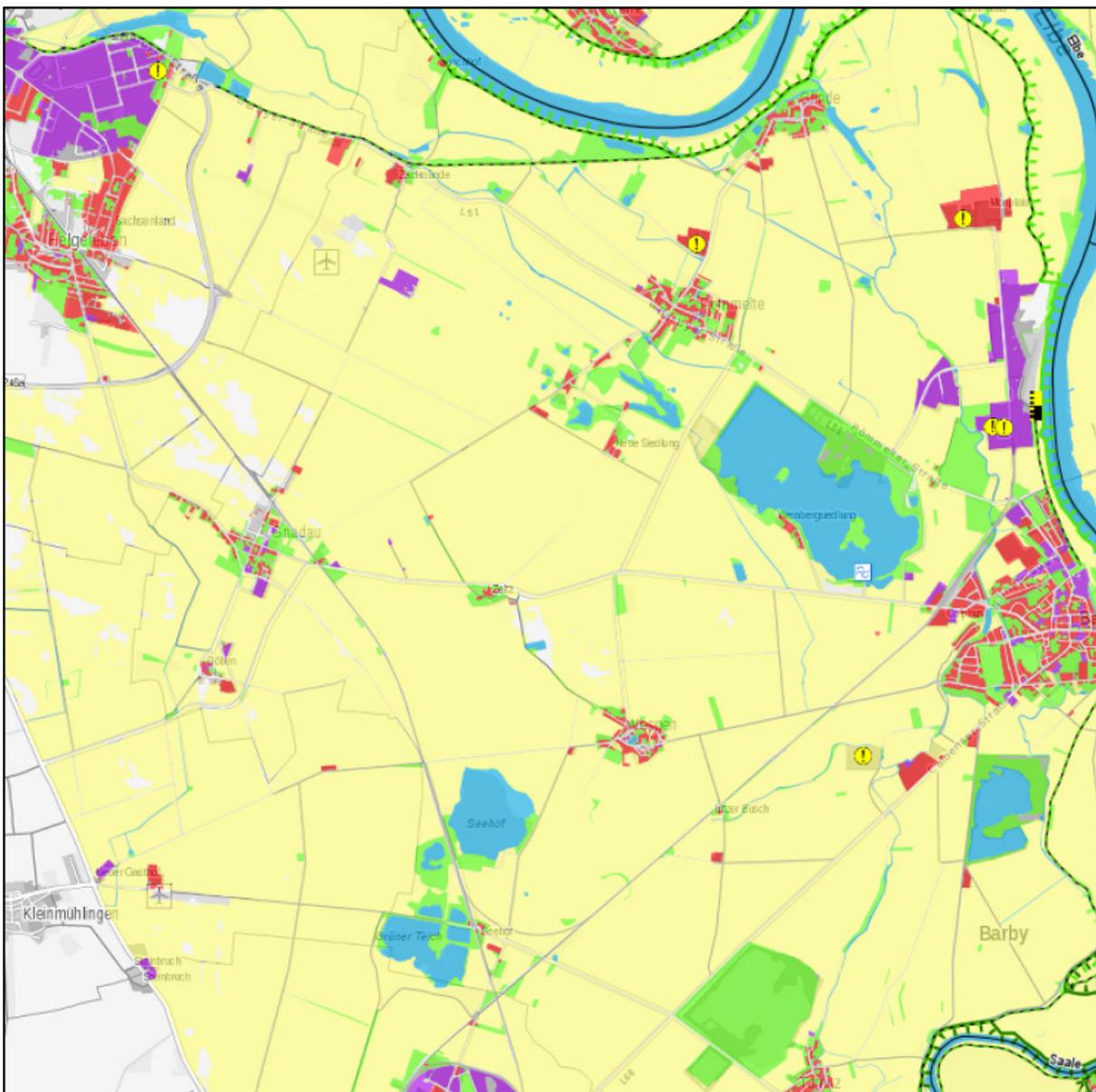


Abbildung 4: Hochwasserrisikokarte (Ausschnitt)

8. Umweltbericht

8.1 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

8.1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Diese Beschränkung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen wird auch als Abschichtung bezeichnet.

Der Umweltprüfung werden die Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans unterzogen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Folgende Festlegungen wurden zu den einzelnen zu betrachtenden Schutzgütern im Detail getroffen:

Tiere und Pflanzen:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Biototypen

Fläche und Boden:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Bodenkarte

Wasser:

Untersuchungsrahmen: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Die beabsichtigte Regenwasserbeseitigung wird verbal beschrieben.

Luft:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: gemäß Vorgaben aus der TA Luft, 39. BImSchV

Klima:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: gemäß klimatischer Grundgegebenheiten

Landschaft:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: gemäß Biototypen

biologische Vielfalt:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: gemäß Nationaler Strategie zur biologischen Vielfalt

Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Aspekt „Wohnen“: Feststellen schutzwürdiger und sonstiger Nutzungen.
Aspekt „Erholung“: Beschreibung und Bewertung der Erholungsfunktion des Betrachtungsraums

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Recherche im Flächennutzungsplan in dessen bisher wirksamer Fassung

Vermeidung von Emissionen:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Die beabsichtigte Vermeidung von Emissionen wird verbal beschrieben.

sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Der beabsichtigte Umgang mit Abfällen und Abwässern wird verbal beschrieben.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Die beabsichtigte Nutzung von Energie wird verbal beschrieben.

Wirkungsgefüge:

Bei möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern finden sie im Kapitel „Wirkungsgefüge“ Berücksichtigung.

Im Plangebiet ist eine Nutzung erneuerbarer Energien nicht vorgesehen, eine solche Nutzung wäre mit dem herausragenden Denkmalwert des Ringheiligtums nicht vereinbar. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen. Für die Gemarkung Pömmelte liegt kein Landschaftsplan vor. Auch sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts liegen für das Plangebiet nicht vor. Die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte werden im Plangebiet nicht überschritten.

8.1.2 Inhalt und Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans, muss nach Nr. 1a der Anlage 1 zum Baugesetzbuch Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben enthalten. Die Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplans können dem Kapitel 4 und die Inhalte der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dem Kapitel 5 entnommen werden.

8.1.3 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Wie die einzelnen Ziele der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind, bei deren Aufstellung berücksichtigt werden, kann Kapitel 8.2 entnommen werden.

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen	<p>Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Angaben vorhanden (<i>Bewertung nicht möglich</i>) <p>Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich des Parkplatzes "Parkplatz" (VPB), Bankette „Scherrasen“ (GSB), Wege "Befestigter Weg (wassergebundene Decke)" (VWB), Bäume "Baumgruppe aus überwiegend einheimischen Arten" (HEC), ansonsten „mesophiles Grünland“ (GMA) (<i>teilweise bereits bebaut, deshalb ohne Bedeutung</i>) <p>Pflanzenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine gefährdete oder besonders geschützte Pflanzenart bekannt (<i>ohne Bedeutung</i>) <p>Potentielle natürliche Vegetation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Traubeneichen-Hainbuchenwald (<i>ohne Bedeutung, weil nach Festsetzungen des B-Plans nicht entwickelbar</i>) <p>Schutzgebiete und -objekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Plangebiet kein Schutzgebiet - 930 m nördlich Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg", Biosphärenreservat „Mittelelbe“ und Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ 	<ul style="list-style-type: none"> - kein Verlust von nachgewiesenen Lebensräumen 	<p>Fachgesetze: keine</p> <p>Landschaftsplan: keine</p> <p>Fachpläne:</p> <p>Biotopverbundplanung des Landkreises Schönebeck:</p> <p>Keine Biotopverbundfläche</p> <p>Landschaftsrahmenplan des (ehemaligen) Landkreises Schönebeck:</p> <p>Keine Maßnahmenvorschläge im Gebiet des Bebauungsplans</p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Fläche und Boden	<p>Fläche: Inanspruchnahme von Fläche für das Informationszentrum unvermeidbar, da standörtlich an das Ringheiligtum gebunden</p> <p>Bodentyp: Braunerde-Tschernoseme bis Tschernoseme aus Sandlöss über Schmelzwassersand</p> <p>Bodenzahl: 47 und 50</p> <p>Ackerzahl: 43 und 46</p> <p>geringe Naturnähe (= Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften), mittlere Ertragsfähigkeit (= Natürliche Bodenfruchtbarkeit), mittlere Wasserleitfähigkeit (= Wasserhaushaltspotenzial, Funktion des Bodens im Wasserhaushalt)</p> <p>Versiegelungsgrad: <25%</p> <p><i>(überwiegender Flächenanteil Grünland, Parkplatz bereits bebaut, Versiegelung nur für das geplante Informationszentrum)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Boden - Unterschreitung der Obergrenze für die Grundflächenzahl im parallel aufzustellenden Bebauungsplan - Beschränkung der Überschreitungsmöglichkeit für die zulässige Grundfläche im parallel aufzustellenden Bebauungsplan - Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle - Weitere Auswirkungen auf Fläche und Boden in der Gemarkung Pömmelte durch Kiesabbau 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB) <p>Landschaftsplan: keine</p> <p><i>(aufgrund des bereits bisher errichteten Parkplatzes und des standörtlich gebundenen Informationszentrums sparsamer Umgang mit dem Boden; Ziele berücksichtigt)</i></p>	nicht erheblich
Wasser	<p>Oberflächengewässer: keine im Geltungsbe- reich</p> <p>Grundwasser: Quartäre Sande und Kiese der Flusssauen und Niederungen, lokal mit Dünen-sandbedeckung</p> <p>Hauptgrundwasserleiter: Lockergestein (Po- ren-Grundwasserleiter)</p> <p>Schutz-/ Überschwemmungsgebiete: nicht vorhanden</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Hochwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage im Hochwasserrisikogebiet (Extremhochwasser HQ 200) der Elbe ge- legen 	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Grundwas- serneubildung durch zu er- wartende höhere Versiege- lung von Boden 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung einer Verschlechterung des men- genmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 Abs. 1 WHG) <p>Landschaftsplan: keine</p> <p><i>(Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung für den Neubau des Gebäu- des, Berücksichtigung des Ziels im Hinblick auf das Ziel des parallel aufzustellenden Bebauungs- plans nicht möglich)</i></p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Luft	Immissionswerte der TA Luft, der 39. BImSchV wurden im Jahr 2017 unterschritten (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ 2018)	<ul style="list-style-type: none"> - geringe Emissionen von Luftschadstoffen im Sondergebiet und auf dem Parkplatz, Emissionen von Luftschadstoffen im abhängig von der genutzten Energieart zur Deckung des Energiebedarfs des Gebäudes, jedoch keine erheblichen Auswirkungen durch gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der genannten Vorschrift 	<p>Fachgesetze: keine</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG) <p>Landschaftsplan: keine <i>(Ziel erfüllt, da schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle im dargestellten Sondergebiet nicht zu erwarten)</i></p>	nicht erheblich
Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Freilandklima (keine Überwärmung tagsüber, kaum Behinderungen des Luftmassenaustauschs, bioklimatisch nicht belastend) <p>Luftleitbahnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der geringen Größe der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und der isolierten räumlichen Lage keine Behinderung des Luftaustausches <p><i>(nur geringe Bedeutung)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine relevante Veränderung der klimatischen Situation 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) <p>Landschaftsplan: keine <i>(Ziel erfüllt, da durch geringe Größe der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen keine Beeinträchtigung der Luftsituation zu erwarten)</i></p>	nicht erheblich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Bereicherung des Landschaftsbildes durch Rekonstruktion des Ringheiligtums und durch Anpflanzung einer Baumgruppe <i>(mittlerer landschaftsästhetischer Wert)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Parkplatz bereits errichtet, Informationszentrum mit Begrenzung der zulässigen Höhe und damit der Einsehbarkeit im Bebauungsplan, dadurch keine erhebliche Veränderung der baulichen Situation - Begrenzung der Höhe des Gebäudes - Erhaltung der Baumgruppe 	<p>Fachgesetze: keine</p> <p>Landschaftsplan: keine</p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Biologische Vielfalt	konkrete Angaben liegen nicht vor	<ul style="list-style-type: none"> - bei Versickerung des Niederschlagswassers wie bisher Beitrag zur biologischen Vielfalt - bei Nutzung oder Gewinnung erneuerbarer Energien Beitrag zur biologischen Vielfalt - bei Anlage eines begrünten Daches Beitrag zur biologischen Vielfalt 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG) <p>Landschaftsplan: keine <i>(Ziel erfüllt, da durch Versickerung Beitrag zur biologischen Vielfalt und weitere Beiträge zur biologischen Vielfalt abhängig von der Ausgestaltung der Verwirklichung des parallel aufzustellenden Bebauungsplans möglich)</i></p>	nicht erheblich
Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung	<p>Wohnen: Geltungsbereich unbewohnt (Bevölkerung nicht vorhanden)</p> <p>Lärm</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Vorbelastung durch Lärm <p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohe Bedeutung für die Erholung wegen der herausragenden Sehenswürdigkeit des Ringheiligtums - hohe Bedeutung für die Erholung und die Gesundheit durch Anbindung des Ringheiligtums an den Elberadweg 	<ul style="list-style-type: none"> - geringe Emissionen von Luftschadstoffen aus Kraftfahrzeugen, Emissionen von Luftschadstoffen im abhängig von der genutzten Energieart zur Deckung des Energiebedarfs - keine erheblichen Auswirkungen der Emission von Luftschadstoffen durch gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte und durch geringe Größe der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen - geplantes Informationszentrum bietet Schutz vor Witterungseinfluss - Förderung der Fahrradnutzung durch Fahrradboxen 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG) - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm) <p>Landschaftsplan: keine <i>(Ziele erfüllt, da schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle in diesem dargestellten Sondergebiet nicht zu erwarten)</i></p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Kulturdenkmale: herausragendes archäologisches Kulturdenkmal "Ringheiligtum Pömmelte"</p> <p>Sachgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elektrizitätskabel der Avacon Netz GmbH - Brunnen - Ausstattung zur touristischen Erschließung wie Informationstafeln, Sitzbänke, Abfallbehälter, Versickerungsanlagen 	<p><i>keine (Kulturgüter und Sachgüter sind zu erhalten)</i></p>	<p>Fachgesetze: Genehmigungspflicht für Eingriffe in Kulturdenkmale (§ 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)</p> <p>Landschaftsplan: keine</p>	nicht erheblich
Vermeidung von Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Emissionen in geringem Umfang durch auf dem Parkplatz an- und abfahrende Kraftfahrzeuge 	<ul style="list-style-type: none"> - Emissionen von Luftschadstoffen abhängig von der genutzten Energieart zur Deckung des Energiebedarfs des Gebäudes 	<p>Fachgesetze: keine</p> <p>Landschaftsplan: keine</p>	nicht erheblich
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenwärtig Abwasser nur als Regenwasser vom Parkplatz, hiermit sachgerechter Umgang durch Versickerung vor Ort - Abfall nur durch Besucher hinterlassen 	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung des auf dem Dach des Gebäudes anfallenden Regenwassers - Im Gebäude anfallendes Schmutzwasser wird abgefahren und ordnungsgemäß einer Behandlungsanlage zugeführt 	<p>Fachgesetze: keine</p> <p>Landschaftsplan: keine</p>	nicht erheblich
Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Nutzung erneuerbarer Energien - Keine Nutzung von Energie, auch keine sparsame und effiziente Nutzung von Energie 	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung erneuerbarer Energien abhängig von der genutzten Energieart zur Deckung des Energiebedarfs des Gebäudes - sparsame und effiziente Nutzung von Energie nicht Angelegenheit der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, sondern von deren Verwirklichung 	<p>Fachgesetze: keine</p> <p>Landschaftsplan: keine</p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - herausragende Bedeutung des Ringheiligums führt zum Bedarf für ein Informationszentrum - fehlende Bevölkerung im Plangebiet und fehlende Lärmbelastung führt zu fehlenden Immissionsschutzkonflikten - durch die geringe Größe des Geltungsbereichs geringe Bedeutung für das Mikroklima 	–	–	nicht erheblich
Gesamtbewertung			nicht erheblich	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

8.3 Geprüfte Alternativen

Alternativen als anderweitige Lösungsmöglichkeiten können grundsätzlich entweder die Art des Vorhabens (Vorhabensalternativen) oder den Standort des Vorhabens (Standortalternativen) betreffen.

Die Prüfung von Standortalternativen ist bei der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren räumlich auf das Gemeindegebiet beschränkt. Nach Grundsatz 13 des LEP-LSA 2010 sollen zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden.

Die Festsetzungen des parallel aufzustellenden Bebauungsplans schaffen Baurecht für die Errichtung eines Informationszentrums am Ringheiligtum. Da dieses Gebäude funktionell standörtlich an das Ringheiligtum gebunden ist, sind Standortalternativen nicht vorhanden.

Der Bedarf für das Informationszentrum besteht im Raumbedarf für Vortragsveranstaltungen, für Toiletten und für Schließfächer, so dass Vorhabensalternativen zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu prüfen sind. Das Ringheiligtum selbst wurde bereits am originalen Standort rekonstruiert, so dass auch hierfür keine Standortalternativen mehr zu prüfen sind.

8.4 Zusätzliche Angaben

8.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die zur Bewertung der Leistungsfähigkeit angewandten Verfahren sind in Kapitel 8.2 enthalten. Darüber hinausgehende Bewertungen wurden nicht durchgeführt.

8.4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage der im Kapitel 8.2 genannten Unterlagen. Nach dem gegenwärtigen Wissensstand können nur orientierende Angaben zu den zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemacht werden, da zu konkreten Bauvorhaben bisher keine Planungen bekannt sind.

Weitere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes bestanden nicht.

8.4.3 Überwachung

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c Satz 1 BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans enthält keine entsprechenden Darstellungen oder Maßnahmen.

Die Überwachung beschränkt sich auf die erheblichen Umweltauswirkungen und die Maßnahmen zum Ausgleich. Daraus folgt, dass im Umweltbericht für die Umweltauswirkungen auch die Erheblichkeitsschwellen zu bestimmen sind. Die Überwachung erstreckt sich auf alle erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Durchführung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans auftreten. Die Überwachung beschränkt sich nicht auf diejenigen erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Verwirklichung der Projekte entstehen, für deren Zulassung die 2. Änderung des Flächennutzungsplans den Rahmen setzt.

Zu den erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gehören die vorhergesehenen und die unvorhergesehenen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB. In der Regel handelt es sich dabei um die im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen. Andere Auswirkungen sind diejenigen, mit denen bei der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gerechnet wird.

Unvorhergesehene negative Auswirkungen sind vor allem Umweltauswirkungen, die in ihrer Intensität von den Prognosen des Umweltberichts abweichen. Diese Abweichungen sind im Sinne von Unzulänglichkeiten der Prognosen (fehlgeschlagene Prognosen) im Umweltbericht (z.B. hinsichtlich der vorhergesagten Intensität von Auswirkungen auf die Umwelt) oder im Sinne von unvorhergesehenen Auswirkungen zu verstehen, die aus veränderten Umständen außerhalb des Planinhalts resultieren, welche dazu geführt haben, dass bestimmte Annahmen in der Umweltprüfung teilweise oder ganz hinfällig geworden sind.

Somit lassen sich drei Gruppen von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt unterscheiden:

- vorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund fehlgeschlagener Prognosen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund veränderter äußerer Umstände

Erhebliche Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht nicht prognostiziert. Eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist deshalb nicht erforderlich.

8.4.4 Gesamtbewertung

Für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen wird eine medienübergreifende Gesamtbewertung durchgeführt. Die medienübergreifende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen beruht auf qualitativen Gesichtspunkten, die zueinander in Beziehung zu setzen sind. Die Gesamtbewertung hat die Aufgabe, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu prüfen, ob die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit ihren Darstellungen die gesetzlichen Umweltaanforderungen erfüllt und entsprechend dem Wissensstand als umweltverträglich zu bewerten ist.

Die einzelnen beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen zeigen, dass eine Vereinbarkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen gegeben ist.

Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen werden nicht entstehen. Durch die Verwirklichung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Attraktivität des archäologischen Kulturdenkmals "Ringheiligtum Pömmelte" weiter zunehmen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind auszuschließen, so dass ange-

nommen werden kann, dass dies auch in der medienübergreifenden Gesamtbewertung der Fall ist.

Deshalb werden die Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans als mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen vereinbar angesehen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfüllt die gesetzlichen Umweltaanforderungen.

8.4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht enthält zunächst eine Einleitung. Anschließend folgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Dieser Abschnitt besteht aus der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie den Zielen der Fachgesetze und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans. Es folgt eine Aussage zu geprüften Planungsalternativen. Zusätzliche Angaben sind die verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Angaben zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Gesamtbewertung.

Die Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplans können dem Kapitel 4 und die Inhalte der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dem Kapitel 5 entnommen werden.

Die einzelnen festgelegten Ziele des Umweltschutzes können Tabelle 1 entnommen werden. Als Fachplan ist kein Plan für die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung.

Neben der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter werden die Ziele der Fachgesetze genannt. Es konnte festgestellt werden, dass alle Immissionswerte der TA Luft und der 39. BImSchV unterschritten werden.

Für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans werden auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands die prognostizierten Umweltauswirkungen ermittelt. Danach lässt sich feststellen, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten sind.

Die zur Bewertung der Leistungsfähigkeit angewandten Verfahren sind in Tabelle 1 enthalten. Darüber hinausgehende Bewertungen wurden nicht durchgeführt.

Grundsätzlich ist für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans eine Überwachung von dessen Umweltauswirkungen durchzuführen. Da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, kann jedoch auf eine Überwachung verzichtet werden.

Der Umweltbericht zeigt, dass eine Vereinbarkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen gegeben ist. Es werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt. Insgesamt werden die Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans als mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen vereinbar angesehen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfüllt die gesetzlichen Umweltaanforderungen.

8.5 Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Grundlagen

Projekte sind gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Pläne sind insbesondere auch Flächennutzungspläne (s. a. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB).

Nach Nr. 2 Buchst. b der Anlage 1 zum BauGB soll der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis i BauGB zu beschreiben. Zu diesen Belangen gehören auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete.

„Natura 2000-Gebiete“ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) eingetragenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. In dem Durchführungsbeschluss 2018/43/EU der Kommission vom 12.12.2017 zur Verabschiedung einer elften aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region sind die „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung enthalten.

In einer Entfernung von etwa 1.200 m zum Geltungsbereich befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (Code: DE 3936 301).

Für die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung besteht ein Verschlechterungsverbot, jedoch kein Veränderungsverbot. Verboten sind – gemessen an den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes – erhebliche Beeinträchtigungen.

Zunächst ist eine Vorprüfung durchzuführen. Die Vorprüfung wird im Rahmen des behördlichen Verfahrens mit abgearbeitet, das für die Genehmigung des Projekts oder zu seiner Anzeige vorgeschrieben ist. Wenn für die Zulassung oder Durchführung des Projektes eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, soll die Vorprüfung soweit wie möglich mit den Prüfschritten dieser Verfahren verbunden werden.

Bei gestuften Verfahren ist die Vorprüfung im vorgelagerten Verfahren entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens durchzuführen. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren sollen die im vorgelagerten Verfahren ermittelten Sachverhalte soweit wie möglich zugrunde gelegt werden. Die Vorprüfung ist deshalb Teil des Umweltberichts.

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob die 2. Änderung des Flächennutzungsplans einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt. Kriterien für diese Einschätzung sind die Größe der Maßnahme, die Empfindlichkeit der Schutzgüter sowie die Schwere und Dauer der Auswirkungen.

Beschreibung der Maßnahme

Standort

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich südlich des Ortsteils Zackmünde der Ortschaft Zackmünde der Stadt Barby. In einer Entfernung von etwa 1.200 m zu dem dargestellten Sondergebiet befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“.

Art der Maßnahme

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans stellt das Sonstige Sondergebiet SO dar. Die Verkehrserschließung erfolgt über die Zufahrtsstraße und die L 51.

Größe der Maßnahme

Die gesamte Größe des Geltungsbereichs beträgt 4,5714 ha, die vollständig als Sondergebiet dargestellt werden.

Darstellung der Maßnahme

Wesentlicher Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets SO mit der Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines Informationszentrums.

Empfindlichkeit der Schutzgüter

Der derzeitige Umweltzustand wurde bereits in Kapitel 8.2 beschrieben. Das Kapitel enthält auch Angaben zur Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter im Einwirkungsbereich. Der Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für jedes Schutzgut gesondert festgelegt.

Aufgrund des Mindestabstands des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ vom Geltungsbereich von etwa 1.200 m kommt es im Hinblick auf die Empfindlichkeit der Schutzgüter der „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ ausschließlich auf die Empfindlichkeit gegenüber von außen auf das Gebiet einwirkenden Beeinträchtigungen an. Die Größe der Betrachtungsräume der jeweiligen Schutzgüter spiegelt deren jeweilige Einwirkungsbereiche wieder.

Nur bei den Einwirkungsbereichen der Schutzgüter „Luft“ und „Landschaft“ kann davon ausgegangen werden, dass sie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ überhaupt erreichen können. Wegen der Art der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Nutzung dürfte dies jedoch nicht der Fall sein.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets einzuschätzen. Die Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen.

Die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzzerklärung bestimmt gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen.

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ liegt innerhalb des Biosphärenreservats „Mittelelbe“ und innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Mittlere Elbe“.

Der gebietsbezogene Schutzzweck ist in § 2 der Anlage Nr. 3.64 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) bestimmt.

Der gebietsbezogene Schutzzweck des Gebietes umfasst:

1. die Erhaltung des Abschnittes der Elbtalaue mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des gebietsprägenden Flusslaufes einschließlich seiner Altwasser, der Hart- und Weichholzaunenwälder, Staudenfluren, der frischen bis feuchten Grünländer sowie verschiedenen Magerstandorten mit Heiden, Sandtrockenrasen und kleinflächigen Binnendünen,
2. die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
3. Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
Prioritäre LRT: 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),
Weitere LRT: 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*, 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p., 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), 91F0 Hartholzaunenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*), einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Barbe (*Barbus barbus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gehölz-Haarahnenläufer (*Asaphidion curtum*), Graugans (*Anser anser*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Gelbschulter-Wanderläufer (*Badister dorsiger*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Knäkente (*Anas querquedula*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus arvalis*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sumpfwald-Enghalsläufer (*Platynus livens*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
4. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:
Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*), *Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanoides*),
Weitere Arten: Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapsen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

In der Verordnung sind die Angaben nicht nach Teilgebieten des Gebietes differenziert. Nach der Darstellung der topographischen Karte (Maßstab 1:10.000) ist jedoch davon auszugehen, dass die genannten Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie grundsätzlich in

dem dem Plangebiet nächstgelegenen Teil der „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ vorkommen.

Von den genannten Lebensraumtypen sind die mit "*" markierten Typen "Trockene, kalkreiche Sandrasen" (Code: 6120) und "Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)" (Code: 91E0) sowie die Arten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG bzw. prioritäre Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG.

Schwere und Dauer der Auswirkungen

Es sind Angaben zu machen über die Auswirkungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ und gegebenenfalls auf prioritäre Biotope oder prioritäre Arten.

Einschätzung

Die Einschätzung, ob die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit ihren Darstellungen geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ erheblich zu beeinträchtigen, erfolgt in Anlehnung an die Methoden der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z.B. eines Ökosystems, oder das Zusammenspiel der Faktoren negativ beeinflusst werden.

Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich um Beeinträchtigungen handeln, die sich auf die zu schützenden Lebensraumtypen oder die zu schützenden Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken können.

Grundwasserabsenkungen, Stoffeinträge, bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Einzelfällen auch Lärm- und Lichteinwirkungen, Erschütterungen oder andere Auswirkungen – auch wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken – sowie Zerschneidungseffekte können beispielhaft zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Grundsätzlich kann nur bei den Einwirkungsbereichen der Schutzgüter „Luft“ und „Landschaft“ davon ausgegangen werden kann, dass sie überhaupt die „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ erreichen können. Aufgrund des Mindestabstands des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ vom Geltungsbereich von etwa 1.200 m und der Art der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Nutzungsart sind Beeinträchtigungen auch für diese Einwirkungsbereiche nicht zu erwarten. Das Schutzgut „Landschaft“ umfasst vorwiegend den Aspekt des Landschaftsbildes. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von außen in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung hineinwirken, können jedoch – auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten – nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Lebensräume führen.

Einschätzung

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob der Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt.

Die Beschreibungen der einzelnen Kriterien zeigen, dass die 2. Änderung des Flächennutzungsplans – gemessen an den Erhaltungszielen des Gebiets – voraussichtlich nicht geeignet ist, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ erheblich zu beeinträchtigen. Deshalb wird eingeschätzt, dass die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans den Projektbegriff im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Es ist auch zu untersuchen, ob die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, die „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ erheblich zu beeinträchtigen. Es sind der Stadt Barby jedoch keine anderen konkreten Projekte oder Pläne bekannt, die in zeitlichem Zusammenhang zu Beeinträchtigungen der „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ führen können.

Deshalb wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen nicht als geeignet angesehen, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ erheblich beeinträchtigen zu können.

8.6 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Flächenumfang, der für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die untersuchten Flächen erforderlich sein wird, wird im Bebauungsplan „Ringheiligtum“, der zeitlich parallel zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt wird, ermittelt.

Die Bilanzierung der durch die Verwirklichung des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch die Bildung der Differenz zwischen Biotopwert und Planwert. Die Differenz (= Defizit) beträgt 9.954 Wertpunkte).

Auf der Grundlage dieser Ermittlung ist ein Ausgleich der durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich.

Die Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft im Umfang von 9.954 Wertpunkten nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt soll durch Vertrag zwischen der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH und dem Salzlandkreis die Landgesellschaft übernehmen. Weiter soll die Durchführung Kompensationsleistungen im festgelegten Umfang durch die Landgesellschaft erfolgen. Die Durchführung soll mit der Zuordnungs-Nr. 27 im Ökopoolprojekt „Saaleaue bei Calbe“ erfolgen.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde abweichend von § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher des Eingriffs auf Dritte übertragen.

Die Landgesellschaft soll in die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Eingriffskompensation gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA eintreten und diese Verpflichtung mit befreiender Wirkung übernehmen. Die Landgesellschaft wird durch Vertrag verpflichtet, die Zuordnungsfläche entsprechend den Entwicklungszielen zu entwickeln und dauerhaft zu sichern. Die Landgesellschaft erhält für ihre Leistungen nach dem Vertrag eine Vergütung.

Die Übertragung ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 NatSchG LSA in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Kompensationspflichten vom 23.08.2011 (KompPflÜtrV) nur auf solche Dritte zulässig, die zuvor von der obersten Naturschutzbehörde anerkannt worden sind. Diese Anerkennung ist der Landgesellschaft durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt verliehen worden.

Das Ökopolprojekt „Saaleaue bei Calbe“ hat eine Gesamtgröße von 23,5 ha. Wesentliche Maßnahmen in diesem Projekt sind:

- Umwandlung von Intensiv-Acker in Extensiv-Grünland (Flachlandmähwiese im Übergang zur Brenndoldenwiese) durch Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut,
- Anlage von Flachgewässern mit Vorrangfunktion für die Rotbauchunke,
- Entwicklung von Krautsäumen zur Erhöhung der Strukturvielfalt,
- Anlage von Gehölzstrukturen,
- dauerhafte Betreuung des Projektes durch ein begleitendes Monitoring und eine jährliche Bewirtschaftungskontrolle und -abstimmung.

Die Zuordnungsfläche liegt auf einer Teilfläche des Flurstücks 52/1 der Flur 6 der Gemarkung Schwarz.

Somit wird das Defizit durch die gewählten Ausgleichsmaßnahmen gedeckt. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Sicherung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen soll durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Salzlandkreis und der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH erfolgen. Der Vertrag soll rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans abgeschlossen werden.

8.7 Artenschutz

Nach dem Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach dem Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Nach dem Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG) ist es verboten,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden zusammenfassend als Zugriffsverbote bezeichnet. Die Verbotstatbestände des Tötungsverbots und des Störungsverbots sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen regelmäßig nicht zu erwarten. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist vielmehr das Schädigungsverbot von Bedeutung.

Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten und europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Somit kommt es im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände maßgeblich darauf an, ob durch die Verwirklichung der Änderung des Flächennutzungsplans Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten und europäischen Vogelarten betroffen sein können.

Bei den überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet handelt es sich um regelmäßig gemähtes Mesophiles Grünland (Code: GMA). Es erscheint offensichtlich, dass auf den überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet mit Vorkommen von in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten und europäischen Vogelarten nicht zu rechnen ist.

Die Art Feldhamster kommt in Mitteleuropa fast ausschließlich auf intensiv genutzten Agrarflächen vor (SELUGA 1998, S. 25). Bei dem Plangebiet handelt es sich gerade nicht um eine Agrarfläche, sondern um unbewirtschaftetes Grünland. Vorkommen dieser Art sind im Plangebiet deshalb trotz dessen räumlicher Lage im Verbreitungsgebiet der Art offensichtlich nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen hinsichtlich Vorkommen dieser Art sind deshalb offensichtlich nicht erforderlich.

9. Maßnahmen zur Verwirklichung

Bodenordnung

Innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist zu deren Verwirklichung ein Grunderwerb durch die Stadt Barby nicht erforderlich. Die Änderung der Nutzungsart der Flurstücke ist auch im Liegenschaftskataster vorzunehmen.

Entschädigungen

Durch die Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Entschädigungsansprüche im Sinne der §§ 39 bis 44 BauGB ausgelöst. Es entstehen Eigentümern und Nutzungsberechtigten keine Vertrauensschäden.

Erschließung

Für die Verwirklichung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sind voraussichtlich als Erschließungsmaßnahmen erforderlich die Errichtung einer Zisterne für die Versorgung mit Löschwasser, die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage für das im Informationszentrum anfallende Schmutzwasser sowie die Errichtung einer Versickerungsanlage für das auf dem Dach dieses Gebäudes anfallende Niederschlagswasser.

10. Wesentliche Auswirkungen

Umwelt

Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Kapitel 8) beschrieben. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Städtebauliche Entwicklung

Negative städtebauliche Auswirkungen für die Stadt Barby sind durch die Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gegeben. Die Darstellungen geben die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wieder.

Verkehr

Durch die Festsetzungen des parallel aufzustellenden Bebauungsplans „Ringheiligtum“ ist gegenüber der bisherigen Situation zusätzliches Verkehrsaufkommen allenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Wirtschaft

Durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan „Ringheiligtum“ wird Baurecht geschaffen für die Errichtung eines Informationszentrums am Ringheiligtum. Dieses Gebäude kann die Grundlage für einen neu geschaffenen Arbeitsplatz darstellen. Damit wird die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Stadt Barby gefördert.

Haushalt der Stadt Barby

Zur Verwirklichung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sind Haushaltsmittel der Stadt Barby nicht erforderlich.

11. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz vor und nach der 2. Änderung des Flächennutzungsplans kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Bestand

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in ha	Flächenanteil in %
Fläche für die Landwirtschaft	3,2675	71,5
Fläche für Wald	1,3039	28,5
Gesamt	4,5714	100,0

Tabelle 2: Flächenbilanz vor der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Planung

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in ha	Flächenanteil in %
Sonstiges Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung "Ringheiligtum"	4,5714	100,0
Gesamt	4,5714	100,0

Tabelle 3: Flächenbilanz nach der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Literaturverzeichnis

Abwasserzweckverband (AZV) "Saalemündung" (2015):
Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung). Neufassung vom 09.12.2014, 1. Änderung vom 13.10.2015. Calbe (Saale).

DVGW, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (2008):
Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“. Bonn.

DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (2016):
DWA-Merkblatt M-553 „Hochwassergepasstes Planen und Bauen“. Hennef.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2018):
Immissionsschutzbericht 2017. Halle (Saale).

Rechtsvorschriften

Europäische Union

Durchführungsbeschluss 2019/18/EU der Kommission vom 14.12.2018 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer zwölften aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (ABl. EG Nr. L 7 S. 77)

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193)

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 39. BImSchV) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18.07.2018 (BGBl. I S. 1222)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Land Sachsen-Anhalt

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203)

Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20.12.2018 (Anlage 1 zum Amtsblatt Landesverwaltungsamt vom 20.12.2018)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. Genehmigt am 29.05.2006. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. Magdeburg.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. 1. Entwurf. Beschlossen zur öffentlichen Auslegung durch Beschluss der Regionalversammlung am 02.06.2016. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. Magdeburg.

Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Runderlass vom 16.11.2004 (MBI. LSA S. 685), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12.03.2009 (MBI. LSA S. 250)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

Verordnung zur Übertragung von Kompensationspflichten (KompPflÜtrV) vom 23.08.2011 (GVBl. LSA S. 642)

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33)